

Vorstand
S 1
27. April 2021

Zahlungsverkehrsstatistik

Festsetzung neuer Berichtspflichten für Zahlungsdienstleister

hier: Zahlungsverkehrsstatistik für Zahlungsdienstleister, die keine Kreditinstitute sind

Festsetzung neuer zahlungsverkehrsstatischer Berichtspflichten

Die Deutsche Bundesbank, Vorstand, erlässt folgende Festsetzungen:

1. In Deutschland gebietsansässige Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 1 (1) b) bis f) der Richtlinie (EU) 2015/2366¹ und in Deutschland gebietsansässige Niederlassungen solcher Zahlungsdienstleister haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43)², die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020³ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) geändert wurde, nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata zu melden, die diesen Festsetzungen angehängt sind.
2. Die Meldungen der statistischen Informationen nach Ziffer 1 sind erstmalig für das am 1. Januar 2022 beginnende Kalendervierteljahr bzw. Kalenderhalbjahr zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Zahlungsverkehrsstatistik⁴ zu beachten.

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABI. L 337 vom 23.12.2015, S. 35–127.

² Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) (ABI. L. 352 vom 24.12.2013, S. 18).

³ Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) (EZB/2020/59) (ABI. L 418 vom 11.12.2020, S. 1-78).

⁴ Zu finden auf der Webpräsenz der Deutschen Bundesbank unter dem Pfad Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 16. Juni 2021			

3. Die Berichtspflichtigen haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen zu Ziffer 1 entsprechend der folgenden Meldefristen mit folgenden Meldefrequenzen zu melden: Die vierteljährlichen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum letzten Werktag des Monats nach Ablauf jedes Quartals zu übermitteln. Die halbjährlichen Meldungen sind bis zum letzten Werktag des 3. Monats nach Ablauf des Kalenderhalbjahres zu übermitteln.
4. Die frühere Mitteilung Zahlungsinstitute hier: Zahlungsverkehrsstatistik für Zahlungsinstitute, die keine monetären Finanzinstitute sind, erstmals versandt am 7. Februar 2014, wird mit Wirkung zum 1. April 2022 widerrufen.
5. Die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr.1409/2013 in ihrer aufgrund der Verordnung (EU) 2020/2011 geltenden Fassung erhobenen Daten werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in dem Umfang weitergegeben, wie es erforderlich ist, um die Datenerhebung der BaFin bei den Berichtspflichtigen nach § 54 Abs.5 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz⁵ (ZAG) zu ersetzen.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-5 dieses Verwaltungsaktes wird angeordnet.

Begründung:

I.

Die Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) wurde durch die Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 geändert, was eine Neufassung der bisherigen Festsetzungen erforderlich macht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nach § 33 BBankG.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 2 des Tenors getroffenen Festsetzungen ist Artikel 3(2) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43). Nach dieser Vorschrift erfolgt die Festlegung und Durchführung der Berichtspflichten für den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen durch die nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit den nationalen Gegebenheiten. Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass die dabei festgelegten Berichtsverfahren die nach dieser Verordnung benötigten statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Anhang IV der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen. Während die Verordnung unmittelbar anwendbar ist und insoweit die Berichtspflichtigen im Hinblick auf ihre Festsetzungen unmittelbar bindet, stellt diese Vorschrift eine unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der Berichtspflichten durch die Bundesbank als nationale Zentralbank dar.

⁵ Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)
Vordr. 1033 (PC) 10.11

Mit den Festsetzungen in Ziffer 1 und 2 werden die Berichtspflichten der Verordnung konkretisiert und weitere Festsetzungen zur Durchführung der Berichtspflichten getroffen. Dies gilt auch für die Festsetzung, dass die Berichtspflichten elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu erfüllen sind, die eine Festsetzung über das „wie“ der Meldungen darstellt. Als weitere Regelungen zur Durchführung der Berichtspflichten sind die erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Zahlungsverkehrsstatistik zu berücksichtigen.

III.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen unter Ziffer 3 ist Artikel 6(2) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43). Die nationalen Zentralbanken haben hiernach eindeutige Meldefristen für Berichtspflichtige vorzugeben. Diese Meldefristen haben eindeutige Meldefrequenzen festzulegen, in denen die Berichtspflichtigen den nationalen Zentralbanken die statistischen Informationen zu melden haben, sowie zu gewährleisten, dass die nationalen Zentralbanken die in Artikel 6(1) der Verordnung aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten können. Die in Ziffer 3 aufgeführten Meldefristen und Meldefrequenzen geben einerseits den Berichtspflichtigen genügend Zeit, ihre Meldungen zu erstellen, andererseits geben sie auch der Bundesbank die erforderliche Zeit, damit sie ihre in Artikel 6(1) Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten kann.

IV.

Da sich die Rechtslage geändert hat, ist die bisherige Mitteilung nach Ziffer 4 des Tenors zu widerrufen. Die Änderungen der ursprünglichen Mitteilung sind so umfangreich, dass eine bloße Änderung nicht zweckmäßig erscheint. Deshalb wird eine neue Festsetzung getroffen.

V.

Nach Erwägungsgrund (9) der Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) soll es der Bundesbank als nationaler Zentralbank möglich sein, vertrauliche statistische Daten zu Betrugsfällen, die nach der Verordnung erhoben werden, an eine nationale zuständige Behörde zu übermitteln. Hiermit soll die Erhebung statistischer Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 erleichtert werden unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften für den Schutz und die Verwendung vertraulicher statistischer Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 2533/98⁶ eingehalten werden. Nach Artikel 8 Abs. 4a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 können durch die Bundesbank vertrauliche statistische Daten an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermittelt werden. Diese Vorschrift stellt die Rechtsgrundlage für eine Übermittlung dar. Die BaFin ist von dieser Vorschrift umfasst und die Voraussetzungen für eine Weitergabe sind erfüllt. Eine

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank, ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8–19.
Vordr. 1033 (PC) 10.11

Weitergabe der Informationen zu Betrugsdaten ist für die Aufgabenerfüllung der BaFin erforderlich und zwar, um die Datenerhebung von den Berichtspflichtigen nach § 54 Abs. 5 ZAG zu ersetzen. Die Vorschrift ist die nationale Umsetzung der Datenerhebung von Betrugsdaten nach der Richtlinie(EU) 2015/2366, die in Erwägungsgrund (9) der statistischen Verordnung benannt ist.

Die Deutsche Bundesbank macht in Ziffer 5 von ihrem ihr nach Artikel 8 Abs.(4a) der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 zustehenden Ermessen hinsichtlich der Datenweitergabe an die BaFin zugunsten der Berichtspflichtigen Gebrauch. Durch die Datenweitergabe wird der Berichtsaufwand für die Berichtspflichtigen gering gehalten, da Berichtspflichtige die Informationen nur einmal der Deutschen Bundesbank zu melden haben, während sie ohne die Regelung dazu verpflichtet wären, die von der Regelung des § 54 Abs.5 ZAG erfassten Daten auch an die BaFin zu melden. Die BaFin sieht nach § 54 Abs. 5 ZAG u. a. eine halbjährliche Datenlieferung vor. Da Rechtsfolge bei einer Meldeerleichterung nach der EZB VO (EZB/2020/59) eine jährliche Meldung ist, können keine Befreiungen zugunsten der Berichtspflichtigen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 erfolgen.

Mittels einer nationalen Kooperationsvereinbarung der Deutschen Bundesbank mit der BaFin wird sichergestellt, dass die vertraulichen statistischen Einzeldaten nur in den durch die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 vorgegebenen Grenzen verarbeitet und weitergegeben werden und die Datenweitergabe rechtmäßig nach dieser Verordnung erfolgt.

VI.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine gegen diesen Verwaltungsakt erhobene Anfechtungsklage zwar aufschiebende Wirkung, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO kann aber die sofortige Vollziehung der Festsetzungen angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und das Interesse des Anfechtungsklägers an der aufschiebenden Wirkung hierhinter zurücktreten muss.

1. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich aus dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts (effet utile), da ohne Anordnung des Sofortvollzugs die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gefährdet wäre (Urteil des EuGH vom 10.07.1990 Rs. C-217/88 Rn. 25- Tafelwein; Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO 36.EL Februar 2019 Rn. 218ff).

Bei der von der Europäischen Zentralbank auf Grundlage des Unionsprimärrechts (Artikel 5 Abs. 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, ESZB-Satzung) und der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 erlassenen und mit der Änderungsverordnung aktualisierten statistischen Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 handelt es sich um verbindliches Unionssekundärrecht. Entsprechendes gilt für die an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems gerichtete Leitlinie der Europäischen Zentralbank über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15), wonach die Deutsche Bundesbank die von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten an die Europäische Zentralbank zu melden hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. hat die rechtsverbindliche Wirkung von EZB-Leitlinien

für die Deutsche Bundesbank bestätigt. Demnach müssen die nationalen Zentralbanken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um den EZB-Leitlinien volle Wirksamkeit zu verleihen (Urteil vom 14. November 2019, Az. 9 K 5011/18.F). Auch Artikel 6 Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 legt unmittelbar von der Bundesbank einzuhaltende Übermittlungsfristen der von den Berichtspflichtigen an die Bundesbank nach der Verordnung übermittelten statistischen Informationen fest.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde entgegen der Verpflichtung nach Artikel 3(2) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zu einer wiederholten Nichtmeldung statistischer Daten führen und hätte auch zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank gegen ihre Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten nach Artikel 3(1) der Verordnung verstoßen würde. Dies wird im öffentlichen Interesse durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert.

2. Daneben ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug daraus, dass das Eurosystem die angeforderten Informationen vollständig von allen Berichtspflichtigen für seine Aufgabenerfüllung ab Geltung der neuen Anforderungen der aktualisierten Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 benötigt.

Nach den Erwägungsgründen (1) bis (3) der EZB-Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 sind Daten zur Zahlungsverkehrsstatistik und zur Statistik über Zahlungssysteme für eine Bestandsaufnahme und die Beobachtung der Entwicklungen auf den Zahlungsmärkten in den Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung. Die Europäische Zentralbank (EZB) erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme in der Union zu fördern, länderspezifische und vergleichende Zahlungsverkehrsstatistiken und trägt somit zur reibungslosen Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems bei. Da Zahlungen mit Hilfe von Zahlungsinstrumenten durchgeführt und über Zahlungssysteme abgewickelt werden, ist die Erhebung statistischer Daten zu Zahlungsinstrumenten erforderlich, um das reibungslose Funktionieren der Systeme sicherzustellen, die die Zahlungen durchlaufen.

Im Hinblick darauf, dass die Standards für Zahlungsinstrumente durch Zahlverfahren vorgegeben werden, ist darüber hinaus die Erhebung statistischer Daten zum Betrieb der Zahlverfahren als Beitrag zum reibungslosen Funktionieren dieser Zahlungssysteme erforderlich. Für diese Zwecke benötigt die EZB sowohl vierteljährliche als auch halbjährliche statistische Daten. Daher sollte die Meldefrequenz erhöht werden.

Angesichts der Verzahnung von Zahlungsinstrumenten und Zahlungssystemen ist das öffentliche Vertrauen in die jeweiligen Zahlungsinstrumente für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme erforderlich. Aufgrund finanzieller Verluste, die auf Betrug zurückzuführen sind, wird das öffentliche Vertrauen in Zahlungsinstrumente untergraben. Daher ist es wichtig, Maßnahmen zu treffen, durch die die Sicherheit der Zahlungsinstrumente und ihrer Nutzer sowie der Zahlungssysteme, die solche Zahlungen durchlaufen, sichergestellt ist. Aus diesem Grund ist es hinreichend gerechtfertigt, sowohl die Schwere des Betrugs als auch die Betrugsmethoden zu überwachen, um den Schutz, die Sicherheit und die Effizienz

dieser Instrumente zu gewährleisten, damit diese reibungslos funktionieren können. Datenlücken und Zeitverzögerungen bei den Meldungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Qualität der durchgeführten Analysen, sondern im Ergebnis auf die Aufgabenerfüllung des Eurosystems selbst. Dies könnte auch für einen begrenzten Zeitraum nicht hingenommen werden.

3. Dem vorbeschriebenen öffentlichen Interesse am Sofortvollzug steht das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber. Durch die Anordnung des Sofortvollzugs käme einer erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Daher müssen die Berichtspflichtigen die angeforderten statistischen Informationen auch trotz einer erhobenen Anfechtungsklage in der gebotenen Meldefrequenz übermitteln. Somit haben die Berichtspflichtigen zunächst die für die Übermittlung der neuen Berichtsanforderungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere die Kosten für die zur Erfüllung der Berichtspflicht erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur.

Daneben können die zu übermittelnden neuen Anforderungen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die zu übermitteln sind, bevor im Rahmen einer Anfechtungsklage die Frage des Bestehens der Berichtspflicht für die aktualisierten Berichtsanforderungen geklärt wurde. Hierbei ist auf Seiten des Aufschubinteresses zu berücksichtigen, dass das durch einen Sofortvollzug eintretende Offenbaren der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Allerdings können die Folgen der Offenbarung durch Löschung der Daten teilweise beseitigt werden.

4. Bei Abwägung überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug, so dass er anzuordnen ist. Aus den nachfolgenden Gründen tritt im vorliegenden Fall das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer von ihnen erhobenen Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die effektive Durchsetzung des Unionsrechts und die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des Eurosystems notwendigen Informationsgrundlage. Sie verfolgt damit einen legitimen Zweck. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur durch den Sofortvollzug eine Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben abgewendet wird (effet utile) und die für die Aufgabenerfüllung des Eurosystems erforderliche aktualisierte Datengrundlage nach der EZB-Verordnung sichergestellt wird.

Die Anordnung ist angemessen, auch wenn die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet werden, Meldungen trotz einer erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Denn auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben zur Meldung der Daten an die Deutsche Bundesbank sowie zur Vorlage dieser Daten bei der Europäischen Zentralbank nicht eingehalten werden. Auf diese Weise erhielte das Eurosystem nicht die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und müsste damit für die Allgemeinheit bedeutsame Entscheidungen auf der Grundlage einer unvollständigen Datenbasis treffen.

Das Interesse an der Abwendung dieser Folgen überwiegt das o.a. Interesse der Berichtspflichtigen. Darüber hinaus gewährt die EZB-Änderungsverordnung über die neuen statistischen Berichtspflichten auch einen angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung, sie gilt nach Artikel 2 ab dem 1. Januar 2022. Zuvor hatte die Europäische Zentralbank einen Entwurf ihrer Verordnung bereits öffentlich konsultiert. Daher ist die Pflicht zur Erfüllung entsprechender Meldeanforderungen grundsätzlich absehbar.

Insgesamt ist somit das Interesse an der Durchsetzung des Unionsrechts (effet utile) und an der Bereitstellung einer vollständigen Informationsgrundlage für die Wahrnehmung bedeutsamer Aufgaben des Eurosystems im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung höher zu gewichten als die Interessen der Berichtspflichtigen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

Dieser Verwaltungsakt wird auf der Homepage der Bundesbank <https://www.bundesbank.de> unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt, gegen die Deutsche Bundesbank, vertreten durch den Vorstand, Frankfurt am Main, Wilhelm-Epstein-Str. 14, erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei diesem Gericht zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Schriftform kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) durch die elektronische Form ersetzt werden.

Deutsche Bundesbank

Prof. Dr. Buch Stahl

Anlage

Viertel- und Halbjährliche Zahlungsverkehrsstatistik

gemäß Verordnung der Europäischen Zentralbank zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (EZB/2020/59)
für alle Zahlungsdienstleister, die keine Kreditinstitute sind.

Angaben zum Meldeinstitut

Name des Zahlungsdienstleisters ¹ (ZDL):		
Art des ZDL's:	Zahlungsinstitut ²	
	sonstiger ZDL und E-Geld-Institut ³	
Ort des Hauptsitzes:		
Leitzahl:		
Ansprechpartner:		
Telefon:		
Email:		
Meldeperiode:		

¹ „Zahlungsdienstleister“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 (1) a) bis f) der Richtlinie (EU) 2015/2366.

² „Zahlungsinstitut“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

³ Der Begriff „E-Geld-Institut“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 (1) b) der Richtlinie (EU) 2015/2366.

Geografische Untergliederungen

Geo Untergliederung	Code	Inhalt
Geo 0	DE	Inländisch
Geo 1	W0	Inländisch und grenzüberschreitend kombiniert (Total)
Geo 3	W0	Inländisch und grenzüberschreitend kombiniert (Total)
	...	Jedes Land des EWR separat
	G1	Rest der Welt (außerhalb des EWR)
Geo 4	DE	Inländisch
	G3	Grenzüberschreitend innerhalb des EWR
	G1	Rest der Welt (außerhalb des EWR)
Geo 6	W0	Inländisch und grenzüberschreitend kombiniert (Total)
	...	Jedes Land der Welt separat

Geo 3 x Geo3														
Standort des Terminals/POS														
Sitz des empfangenden / sendenden ZDLs *		W0	DE	FR	IT	...	jedes Land des EWR separat						G1	
	W0													
	DE													
	FR													
	IT													
	...													
	jedes Land des EWR separat													
	G1													

* empfangender ZDL bei gesendeten Transaktionen / sender ZDL bei empfangenen Transaktionen

- Zum Inhalt der EWR-Ländergruppe und einer Liste der ISO-Ländercodes, siehe Anhang 1
(www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Institute, die Nicht-Zahlungsdienstleistern Zahlungsdienste anbieten

Länderuntergliederung: Geo0, sofern nicht anders angegeben
Stand am Ende des Berichtszeitraums; tatsächliche Anzahl von Einheiten; Wert in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Konten	DE (in:)	
		Anzahl	Wert
D1	Anzahl der Konten mit täglich fälligen Einlagen		
	<i>darunter:</i>		
D11	Anzahl der Online-Konten mit täglich fälligen Einlagen		
D12	Anzahl der Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen		
	<i>darunter:</i>		
D121	Anzahl der Online-Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen		
A1	Anzahl der Zahlungskonten		
	<i>darunter:</i>		
A11	Anzahl der Konten, zu denen Kontoinformationsdienstleister Zugang hatten	Geo3	
A2	Anzahl der E-Geld-Konten		
VE1	Aufladungsgegenwert auf ausgegebenen E-Geld-Datenträgern		
	Kontoinformationsdienstleister		
NC1	Anzahl der Kunden	Geo3	

Zahlungskarten

Länderuntergliederung: Geo0
Stand am ersten Tag nach dem Ende des Berichtszeitraums; tatsächliche Anzahl von Einheiten
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Karten nach Funktion	DE (in:)
		Anzahl
I1	Karten mit Bargeldfunktion	
I2	Karten mit Zahlungsfunktion (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	
	<i>davon:</i>	
I21	Debitkarten	
	<i>davon:</i>	
I21.PCS	ausgegeben in Kartenzahlverfahren *	
I22	Kreditkarten ohne Kreditfunktion	
	<i>davon:</i>	
I22.PCS	ausgegeben in Kartenzahlverfahren *	
I23	Kreditkarten mit Kreditfunktion	
	<i>davon:</i>	
I23.PCS	ausgegeben in Kartenzahlverfahren *	
I3	Karten mit E-Geldfunktion	
	<i>davon:</i>	
I31	Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann	
	<i>darunter:</i>	
I311	Karten mit E-Geldfunktion, die mindestens einmal aufgeladen wurden	
I32	Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto	
I0	Gesamtzahl der Karten (unabhängig von der Anzahl der Kartenfunktionen)	
	<i>darunter:</i>	
I01	Karten mit kombinierter Debit-, Bargeld- und E-Geldfunktion	
I02	Karten mit kontaktloser Zahlungsfunktion	

* Diese Position muss für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Scheme) separat gemeldet werden. Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2
(www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Akzeptanzstellen für Karten

Länderuntergliederung: Geo3
Stand am Ende des Berichtszeitraums; tatsächliche Anzahl von Einheiten
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Terminals	Standort (in:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
S1	Bankautomaten			
	<i>darunter:</i>			
S11	Geldautomaten			
S12	Bankautomaten mit Überweisungsfunktion			
S13	Bankautomaten, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren			
S2	POS-Terminals			
	<i>darunter:</i>			
S21	EFTPOS-Terminals			
	<i>darunter:</i>			
S211	EFTPOS-Terminals, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren			
S212	EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren			
S3	E-Geld-Kartenterminals			
	<i>darunter:</i>			
S31	Terminals, an denen E-Geld-Karten aufgeladen und entladen werden können			
S32	Terminals, die E-Geld-Karten akzeptieren			

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - ohne Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3, sofern nicht anders angegeben
Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
PCT	Überweisungen			
	<i>davon:</i>			
PCT.1	beleghaft ausgelöst			
PCT.2	elektronisch ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
PCT.21	als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst			
PCT.22	als Einzelüberweisung ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
PCT.221	Onlineüberweisungen			
	<i>darunter:</i>			
PCT.2211	E-Commerce-Zahlungen			
PCT.222	am Bankautomat oder an sonstigem durch einen Zahlungsdienstleister bereitgestellten Terminal			
PCT.223	mobiler Zahlungsvorgang			
	<i>darunter:</i>			
PCT.2231	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.R.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.R.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PCT.2.R.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>darunter:</i>			
PCT.2.R.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.R.r1	Kleinbetragszahlungen			
PCT.2.R.r3	Zahlungen an die eigene Person			
PCT.2.R.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PCT.2.R.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
PCT.2.R.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle			
PCT.2.R.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
PCT.2.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.NR.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.NR.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PCT.2.NR.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>darunter:</i>			
PCT.2.NR.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.NR.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
PCT.2.NR.r3	Zahlungen an die eigene Person			
PCT.2.NR.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PCT.2.NR.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
PCT.2.NR.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren			
PCT.3	Sonstige			
	<i>darunter:</i>			
PCT.4	von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst			

Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
PDD	Lastschriften			
	<i>davon:</i>			
PDD.1	als Datei/Sammellastschrift ausgelöst			
PDD.2	als Einzellastschrift ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
PDD.3	elektronische Mandatserteilung			
	<i>davon:</i>			
PDD.3.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *			
PDD.4	sonstige Mandatserteilung			
	<i>davon:</i>			
PDD.4.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *			
	<i>Nachrichtlich:</i>			
PDD.5	karteninduzierte Lastschriften (Euro ELV) **	Geo 1		
PCW	Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
	<i>davon:</i>			
PCW.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) *			
	<i>davon:</i>			
PCW.PCS.1	mit Debitkarten			
PCW.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion			
PCW.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion			
PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld			
	<i>davon:</i>			
PEM.1	mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann			
PEM.2	mit E-Geld-Konten			
	<i>davon:</i>			
PEM.21	Verfügung erfolgt über Karten			
PEM.22	mobiler Zahlungsvorgang			
	<i>darunter:</i>			
PEM.221	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
PEM.23	Sonstige			
	<i>davon:</i>			
PEM.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PEM.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PEM.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon:</i>			
PEM.R.2.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
PEM.R.2.r1	Kleinbetragszahlungen			
PEM.R.2.r3	Zahlungen an die eigene Person			
PEM.R.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PEM.R.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
PEM.R.2.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle			
PEM.R.2.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
PEM.R.2.r9	vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge			
PEM.R.2.r10	Sonstige			

Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
PEM.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PEM.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PEM.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon:</i>			
PEM.NR.2.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
PEM.NR.2.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
PEM.NR.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PEM.NR.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
PEM.NR.2.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren			
PEM.NR.2.r10	Sonstige			
PCH	Schecks			
PMR	Finanztransfers (Remittances)			
POT	sonstige Zahlungsdienste			
PTT	Gesamtzahl /-wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind			
PPI	Zahlungsauslösedienste			
	<i>davon:</i>			
PPI.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PPI.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PPI.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
PPI.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PPI.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PPI.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon aufgeschlüsselt nach Zahlungsinstrument:</i>			
PPI.PCT	Überweisungen			
PPI.OTH	Sonstige			
	Sonstige (nicht in der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführte) Dienstleistungen			
	<i>darunter:</i>			
NDS.1	Kontogutschriften durch einfache Buchung	Geo 0		
NDS.2	Kontobelastungen durch einfache Buchung	Geo 0		
NDS.3	Sonstige	Geo 0		

Position	Transaktionen nach Instrument (empfangen)	empfangen (from:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
PCT	Überweisungen (empfangen)			
PDD	Lastschriften (empfangen)			
PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld (empfangen)			
PCH	Schecks (empfangen)			
PMR	Finanztransfers (Remittances) (empfangen)			
POT	sonstige Zahlungsdienste (empfangen)			
PTT	Gesamtzahl /-Wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind (empfangen)			

* Diese Position muss für jedes verwendete Überweisungs- und Lastschriftverfahren sowie für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Kartenschema) separat gemeldet werden. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2. (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

** Angabe auf freiwilliger Basis

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3 x Geo3 *, sofern nicht anders angegeben
Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	gesendet (to:)			empfangen (from:)		
		insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR
PCP	- mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten [gesendet] - kartengebundene Zahlungsvorgänge, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden [empfangen]						
	<i>davon:</i>						
PCP.1	nicht elektronisch ausgelöst						
	<i>davon:</i>						
PCP.1.R	über einen Fernzugang						
PCP.1.NR	nicht über einen Fernzugang						
PCP.2	elektronisch ausgelöst						
	<i>davon:</i>						
PCP.2.R	über einen Fernzugang						
	<i>davon:</i>						
PCP.2.R.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) **						
	<i>davon:</i>						
PCP.2.R.PCS.1	mit Debitkarten						
PCP.2.R.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion						
PCP.2.R.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion						
	<i>davon:</i>						
PCP.2.R.PCS.4	mit starker Kundenauthentifizierung						
PCP.2.R.PCS.5	ohne starke Kundenauthentifizierung						
	<i>davon:</i>						
PCP.2.R.1	mobiler Zahlungsvorgang						
	<i>darunter:</i>						
PCP.2.R.11	mobiler P2P-Zahlungsvorgang						
PCP.2.R.4	Sonstige						

Position	Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	gesendet (to:)			empfangen (from:)		
		insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR	insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR
	<i>darunter:</i>						
PCP.2.NR.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:						
	<i>davon:</i>						
PCP.2.NR.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen						
PCP.2.NR.r4	vertrauenswürdige Empfänger						
PCP.2.NR.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge						
PCP.2.NR.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren						
PCP.2.NR.r10	Sonstige						
	<i>Nachrichtlich:</i>						
PCP.2.NR.1	mobiler Zahlungsvorgang, nicht über einen Fernzugang ausgelöst ***	Geo1					

* Bei grenzüberschreitenden kartengebundenen Zahlungsvorgängen sind der Sitz des Geschäftspartners und der Standort der Verkaufsstelle (POS) zusammen zu melden. Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind die gesendeten Zahlungsvorgänge zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der empfangende Zahlungsdienstleister und die Verkaufsstelle (POS) befinden. Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind die gesendeten Zahlungsvorgänge zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der empfangende Zahlungsdienstleister und das physische Terminal befinden. Empfangene Zahlungsvorgänge, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der sendende Zahlungsdienstleister und die Verkaufsstelle (POS) befinden. Empfangene Zahlungsvorgänge, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der sendende Zahlungsdienstleister und das physische Terminal befinden.

** Diese Position muss für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Scheme) separat gemeldet werden. Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

*** Angabe auf freiwilliger Basis

Betrügerische Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - ohne Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3, sofern nicht anders angegeben
Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
FCT	Betrügerische Überweisungen			
	<i>davon:</i>			
FCT.1	beleghaft ausgelöst			
FCT.2	elektronisch ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
FCT.21	als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst			
FCT.22	als Einzelüberweisung ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
FCT.221	Onlineüberweisungen			
	<i>darunter:</i>			
FCT.2211	E-Commerce-Zahlungen			
FCT.222	am Bankautomat oder an sonstigem durch einen Zahlungsdienstleister bereitgestellten Terminal			
FCT.223	mobiler Zahlungsvorgang			
	<i>darunter:</i>			
FCT.2231	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.R.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.R.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCT.2.R.CTS.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.1.f3	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines Zahlungsauftrags			
FCT.2.R.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCT.2.R.CTS.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.2.f3	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines Zahlungsauftrags			
	<i>darunter:</i>			
FCT.2.R.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.R.r1	Kleinbetragszahlungen			
FCT.2.R.r3	Zahlungen an die eigene Person			
FCT.2.R.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
FCT.2.R.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
FCT.2.R.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle			
FCT.2.R.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.NR.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.NR.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCT.2.NR.CTS.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.NR.CTS.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.NR.CTS.1.f3	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines Zahlungsauftrags			

Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
FCT.2.NR.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCT.2.NR.CTS.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.NR.CTS.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.NR.CTS.2.f3	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines Zahlungsauftrags			
	<i>darunter:</i>			
FCT.2.NR.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.NR.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
FCT.2.NR.r3	Zahlungen an die eigene Person			
FCT.2.NR.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
FCT.2.NR.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
FCT.2.NR.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren			
FCT.3	Sonstige			
	<i>darunter:</i>			
FCT.4	von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst			
	<i>davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):</i>			
FCT.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1		
FCT.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1		
FCT.9	Sonstige	Geo 1		
FDD	Betrügerische Lastschriften			
	<i>davon:</i>			
FDD.1	als Datei/Sammellastschrift ausgelöst			
FDD.2	als Einzellastschrift ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
FDD.3	elektronische Mandatserteilung			
	<i>davon:</i>			
FDD.3.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *			
	<i>davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FDD.3.DDS.f3	Manipulation des Zahlers			
FDD.3.DDS.f4	Nicht autorisierte Zahlungstransaktion			
FDD.4	sonstige Mandatserteilung			
	<i>davon:</i>			
FDD.4.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *			
	<i>davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FDD.4.DDS.f3	Manipulation des Zahlers			
FDD.4.DDS.f4	Nicht autorisierte Zahlungstransaktion			
	<i>davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):</i>			
FDD.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1		
FDD.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1		
FDD.9	Sonstige	Geo 1		
FCW	Betrügerische Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
	<i>davon:</i>			
FCW.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) *			
	<i>davon:</i>			
FCW.PCS.1	mit Debitkarten			
FCW.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion			
FCW.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion			

Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
	<i>davon betrügerische Bargeldabhebungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCW.PCS.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags (Bargeldabhebung) durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FCW.PCS.f11	Verlust oder Diebstahl einer Karte			
FCW.PCS.f12	Karte nicht erhalten			
FCW.PCS.f13	Kartenfälschung			
FCW.PCS.f16	Sonstige			
FCW.PCS.f3	Manipulation des Zahlers zur Bargeldabhebung			
	<i>davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):</i>			
FCW.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1		
FCW.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1		
FCW.9	Sonstige	Geo 1		
FEM	Betrügerische E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld			
	<i>davon:</i>			
FEM.1	mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann			
FEM.2	mit E-Geld-Konten			
	<i>davon:</i>			
FEM.21	Verfügung erfolgt über Karten			
FEM.22	mobiler Zahlungsvorgang			
	<i>darunter:</i>			
FEM.221	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
FEM.23	Sonstige			
	<i>davon:</i>			
FEM.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FEM.R.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.1.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte			
FEM.R.1.f12	E-Geld-Karte nicht erhalten			
FEM.R.1.f13	gefälschte E-Geld-Karte			
FEM.R.1.f14	Diebstahl von Kartendaten			
FEM.R.1.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion			
FEM.R.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FEM.R.1.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung			
FEM.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FEM.R.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.2.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte			
FEM.R.2.f12	E-Geld-Karte nicht erhalten			
FEM.R.2.f13	gefälschte E-Geld-Karte			
FEM.R.2.f14	Diebstahl von Kartendaten			
FEM.R.2.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion			
FEM.R.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FEM.R.2.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.2.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.2.r1	Kleinbetragszahlungen			
FEM.R.2.r3	Zahlungen an die eigene Person			
FEM.R.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
FEM.R.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
FEM.R.2.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle			
FEM.R.2.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
FEM.R.2.r9	vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge			
FEM.R.2.r10	Sonstige			

Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
FEM.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FEM.NR.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.1.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte			
FEM.NR.1.f12	E-Geld-Karte nicht erhalten			
FEM.NR.1.f13	gefälschte E-Geld-Karte			
FEM.NR.1.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion			
FEM.NR.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FEM.NR.1.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung			
FEM.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FEM.NR.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.2.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte			
FEM.NR.2.f12	E-Geld-Karte nicht erhalten			
FEM.NR.2.f13	gefälschte E-Geld-Karte			
FEM.NR.2.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion			
FEM.NR.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FEM.NR.2.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.2.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.2.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
FEM.NR.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
FEM.NR.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
FEM.NR.2.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren			
FEM.NR.2.r10	Sonstige			
	<i>davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):</i>			
FEM.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1		
FEM.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1		
FEM.9	Sonstige	Geo 1		
FCH	Betrügerische Schecks			
FMR	Betrügerische Finanztransfers (Remittances)			
FOT	Betrügerische sonstige Zahlungsdienste			
FTT	Gesamtzahl /-Wert der betrügerischen Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind			
FPI	Betrügerische Zahlungsauslösedienste			
	<i>davon:</i>			
FPI.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FPI.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
FPI.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
FPI.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FPI.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
FPI.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon aufgeschlüsselt nach Zahlungsinstrument:</i>			
FPI.CTS	Überweisungen			
FPI.OTH	Sonstige			

* Diese Position muss für jedes verwendete Überweisungs- und Lastschriftverfahren sowie für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Kartenschema) separat gemeldet werden. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2. (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Betrügerische Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3 x Geo3 *, sofern nicht anders angegeben
Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Betrügerische kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	gesendet (to:)			empfangen (from:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR	insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
FCP	-mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten [gesendet] / - Betrügerische kartengebundene Zahlungsvorgänge, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden [empfangen]						
	<i>davon:</i>						
FCP.1	nicht elektronisch ausgelöst						
	<i>davon:</i>						
FCP.1.R	über einen Fernzugang						
FCP.1.NR	nicht über einen Fernzugang						
FCP.2	elektronisch ausgelöst						
	<i>davon:</i>						
FCP.2.R	über einen Fernzugang						
	<i>davon:</i>						
FCP.2.R.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) **						
	<i>davon:</i>						
FCP.2.R.PCS.1	mit Debitkarten						
FCP.2.R.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion						
FCP.2.R.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion						
	<i>davon:</i>						
FCP.2.R.PCS.4	mit starker Kundenauthentifizierung						
	<i>davon, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>						
FCP.2.R.PCS.4.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger						
	<i>davon:</i>						
FCP.2.R.PCS.4.f11	Verlust oder Diebstahl einer Karte						
FCP.2.R.PCS.4.f12	Karte nicht erhalten						
FCP.2.R.PCS.4.f13	Kartenfälschung						
FCP.2.R.PCS.4.f14	Diebstahl von Kartendaten						
FCP.2.R.PCS.4.f16	Sonstige						
FCP.2.R.PCS.4.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger						
FCP.2.R.PCS.4.f3	Manipulation des Zahlers zur Kartenzahlung						

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, nach Art des Terminals

Länderuntergliederung: Geo3, sofern nicht anders angegeben
Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Transaktionen nach Art des Terminals	Standort (in:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
1.PTT	Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten			
	<i>davon:</i>			
1.PCW	Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.PCD	Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.OTR	sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.POS	POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.LEM	Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten			
1.PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion			
2.PTT	Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten			
	<i>davon:</i>			
2.PCW	Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.PCD	Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.OTR	sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.POS	POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.LEM	Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten			
2.PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion			
3.PTT	Transaktionen an von ausländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten			
	<i>davon:</i>			
3.PCW	Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.PCD	Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.OTR	sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.POS	POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.LEM	Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten			
3.PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion			
4.OTCW	Bargeldauszahlungen am Schalter	Geo1		
4.OTCD	Bargeldeinzahlungen am Schalter	Geo1		
4.CADV	Bargeldauszahlungen an POS-Terminals	Geo1		

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind

Länderuntergliederung: Geo6

Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	gesendet (to):	
		insgesamt	jedes Land der Welt separat
PCT	Überweisungen		
	<i>darunter:</i>		
PCT.2	elektronisch ausgelöst		
	<i>davon:</i>		
PCT.2.R	über einen Fernzugang		
PCT.2.NR	nicht über einen Fernzugang		
PDD	Lastschriften		
PCP	Kartengebundene Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)		
	<i>darunter:</i>		
PCP.2	elektronisch ausgelöst		
	<i>davon:</i>		
PCP.2.R	über einen Fernzugang		
	<i>darunter:</i>		
PCP.2.R.MCC	Händlerkategoriencode (MCC) *		
PCP.2.NR	nicht über einen Fernzugang		
	<i>darunter:</i>		
PCP.2.NR.MCC	Händlerkategoriencode (MCC) *		
PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld		
PCH	Schecks		

* Diese Position muss für jeden verwendeten MCC separat gemeldet werden. Zur Liste der verwendeten MCC, siehe Anhang 2
(www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)